



AUSWEISORDNUNG

der

Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH



Inhalt

1. Regelungsinhalt	1
2. Voraussetzungen	1
3. Beantragung, Ausgabe, Rückgabe, Einzug, Sperrung	2
4. Entgelte und Gebühren	3
5. Pflichten des Ausweisinhabers	3
6. Zuwiderhandlungen	4
7. Kontrollen	4
8. Ausweisarten, Gültigkeit	5

Hinweis: Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Anlagen:

Antrag auf Flughafenausweis

Antrag auf Ausweissperrung

Hinweise zum Datenschutz

1. Regelungsinhalt

Die nachstehende Ausweisordnung hat Weisungscharakter und ist als Anlage Bestandteil des Luftsicherheitsprogramms (LSP) der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH (nachfolgend FHG genannt).

Sie löst die Ausweisordnung in der Version Oktober 2018 ab.

Die FHG erlässt die Ausweisordnung zum Zweck der ihr durch das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und die EU-Luftsicherheitsverordnungen auferlegten Pflichten, die nicht öffentlichen Bereiche des Flughafens vor unberechtigtem Zugang zu sichern.

Sie gilt für alle am Flughafen PAD tätigen Personen, die zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht öffentliche Bereiche des Flughafens betreten oder befahren müssen und die nach Einwilligung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde sowie der FHG nach Überprüfung und alleinig zum Zwecke der dienstlichen Notwendigkeit einen personen- oder fahrzeuggebundenen Ausweis erhalten.

Ausweise im Sinne dieser Ausweisordnung sind:

Flughafenausweise

Fahrzeugvignetten (Berechtigungen für Fahrzeuge)

2. Voraussetzungen

2.1 Die Voraussetzungen für den Erhalt oder die Verlängerung eines Flughafenausweises sind der Nachweis über dienstliche Notwendigkeit, eine Überprüfung auf Zuverlässigkeit und einer behördlichen Zugangsberechtigung (siehe 2.3) sowie die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Sicherheitsschulung (siehe 2.4).

2.2 Die Erforderlichkeit der beantragten Ausweisart und Zutrittsberechtigung ist durch den jeweiligen Dienststellenleiter oder Arbeitgeber auf dem Antrag auf Flughafenausweis und dem Antrag der örtlichen Luftsicherheitsbehörde zu bescheinigen. Die FHG prüft regelmäßig die Erforderlichkeit der ausgegebenen Flughafenausweise.

Jeder Antragsteller/Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Ausweisstelle Änderungen zur Erforderlichkeit von ausgegebenen Flughafenausweisen unaufgefordert mitzuteilen.

2.3 Personen, die zur dauernden Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit den sensiblen Teil des Luftsicherheitsbereichs der FHG unbegleitet betreten wollen, müssen sich grundsätzlich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §7 Abs. 1 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) unterziehen. Die notwendige Zugangsberechtigung gemäß §10 LuftSiG erteilt die örtliche Luftsicherheitsbehörde. Die Ausgabe von Flughafenausweisen liegt auch nach der erteilten Zugangsberechtigung durch die Luftsicherheitsbehörde im Ermessen der FHG.

2.4 Zusätzlich zur Sicherheitsüberprüfung muss der Ausweisstelle zur Erteilung eines Flughafenausweises der schriftlich dokumentierte Nachweis über eine erfolgte Sicherheitsschulung (gemäß der Vorgaben des „Modulsystems“, erlassen durch das Bundesministerium des Inneren) vorgelegt werden. Die Schulung wird vom Schulungszentrum der FHG angeboten. Die Ausbildung kann durch das Schulungszentrum der FHG oder durch einen anderen Ausbilder erfolgen. Der entsprechende Nachweis ist vorzulegen.

2.5 Die Schulung ist im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen, nach Ablauf der Gültigkeit erfolgt eine automatische Sperrung des Flughafenausweises.

2.6 Um einen Flughafenausweis mit Vorfeldberechtigung zu erhalten, ist zusätzlich eine erfolgreiche Teilnahme an der Verkehrssicherheitsschulung der FHG erforderlich. Diese Schulung ist im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

3. Beantragung, Ausgabe, Rückgabe, Einzug, Sperrung

3.1 Für die Beantragung sind die jeweils gültigen Antragsformulare der FHG zu verwenden und der Ausweisstelle vorzulegen. Nach Abgabe des Antrags prüft die Ausweisstelle die Angaben und die Erforderlichkeit. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Flughafenausweises besteht nicht. Eine Verlängerung hat gemäß der Beantragung zu erfolgen.

3.2 Nach der durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde erfolgten, positiv beurteilten Zuverlässigkeitsüberprüfung und/oder erteilten Zugangsberechtigung sowie gegen Vorlage des Nachweises über eine gültige Sicherheitsschulung kann der Ausweis persönlich in der Ausweisstelle abgeholt werden. Bei der Ausstellung wird ein Lichtbild vom Ausweisinhaber für den Ausweis angefertigt.

3.3 Mit Entgegennahme des Ausweises wird die Ausweisordnung der FHG anerkannt.

3.4 Der Flughafenausweis bleibt Eigentum der FHG und ist unverzüglich nach Ablauf, Ungültigkeit, Beschädigung, Ersuchen der ausstellenden Stelle, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder bei einem Wechsel des Arbeitgebers und bei Änderung in Bezug auf die Notwendigkeit des Zugangs zu Bereichen an die Ausweisstelle zurückzugeben.

3.5 Verlorene oder anderweitig abhanden gekommene, ungültige Ausweise werden im Zugangskontrollsystem für den Zutritt gesperrt.



4. Entgelte und Gebühren

4.1 Die Überprüfung auf Zuverlässigkeit durch die Luftsicherheitsbehörde ist nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) kostenpflichtig. Die Kosten für diese Überprüfung trägt der Antragsteller (Arbeitgeber, §7 Abs. 2 LuftSiG).

4.2 Des Weiteren trägt der jeweilige Arbeitgeber alle Kosten, die für die Antragsbearbeitung und die Ausstellung von Flughafenausweisen laut Gebührenordnung der FHG anfallen.

4.3 Bei Verlust hat der Gebührenschuldner die Kosten für die Erstellung eines neuen Flughafenausweises zuzüglich einer Verwaltungsgebühr zu tragen.

4.4 Dem Antragsteller wird eine Verwaltungsgebühr berechnet, wenn die Ausweiserückgabe angemahnt worden ist.

5. Pflichten des Ausweisinhabers

Der Ausweisinhaber ist verpflichtet,

- 5.1 den Flughafenausweis sorgsam zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Der Verlust eines Flughafenausweises muss der Ausweisstelle unverzüglich gemeldet werden. Außerhalb der Öffnungszeiten der Ausweisstelle muss der Verlust dem Kontrollpersonal des Flughafens im General Aviation Terminal (GAT) gemeldet werden. Nach der Verlustmeldung unter Verwendung des Formulars „Auftrag Ausweissperrung“ wird gewährleistet, dass alle Kontrollstellen und die örtliche Luftsicherheitsbehörde unverzüglich informiert sind und dass ein unberechtigter Zugang mit dem verloren gemeldeten Flughafenausweis verhindert wird.
- 5.2 den Flughafenausweis nur für dienstliche/berufliche Belange zu nutzen.
- 5.3 den Flughafenausweis nicht an Dritte weiterzugeben.
- 5.4 den Flughafenausweis den Kontrollkräften an den Kontrollstellen zur Prüfung auszuhändigen und im sensiblen Teil des Luftsicherheitsbereichs nach Aufforderung dem von der FHG dazu berechtigten Personal vorzuzeigen.
- 5.5 den Flughafenausweis bei Aufenthalt im sensiblen Teil des Luftsicherheitsbereichs jederzeit sichtbar, mit der Fotoseite nach vorn zur Identifizierung, zu tragen.
- 5.6 die KFZ-Vignette bei Aufenthalt im sensiblen Teil des Luftsicherheitsbereichs gut sichtbar (z. B. hinter der Windschutzscheibe) am Fahrzeug anzubringen.



- 5.7 Änderungen des Erscheinungsbildes auf dem Ausweis unverzüglich durch die Ausweisstelle anpassen zu lassen (Identifizierung durch Lichtbild muss gewährleistet sein).
- 5.8 den Flughafenausweis unaufgefordert und unverzüglich der Ausweisstelle zurückzugeben, sofern die Erforderlichkeit zum Betreten oder Befahren des sensiblen Teil des Luftsicherheitsbereichs des Flughafens entfällt oder Gültigkeitszeiträume abgelaufen sind.

6. Zuwiderhandlungen

6.1 Die Ausweisordnung der FHG hat Weisungscharakter. Die Nichteinhaltung dieser kann den Entzug des Flughafenausweises oder der Fahrzeugvignette zur Folge haben. Die FHG ist berechtigt, Ausweise und Vignetten bei begründetem Anlass temporär oder dauerhaft durch kontrollberechtigtes Personal einziehen zu lassen. Kontrollberechtigt sind Mitarbeiter der Flughafensicherheit, Mitarbeiter des durch die FHG beauftragten Sicherheitsdienstleisters, Vertreter der Luftsicherheitsbehörde.

6.2 Das Verfälschen von Flughafenausweisen stellt einen Missbrauch dar und wird geahndet. Der Flughafenausweis kann durch das Kontrollpersonal eingezogen werden, wenn der Verdacht besteht, dass er ungültig, gesperrt oder abgelaufen ist, verfälscht wurde, missbräuchlich benutzt wird oder sonstige Verstöße gegen die Ausweisordnung der FHG vorliegen.

6.3 Ordnungswidrig handelt gem. Bußgeldvorschriften des LuftSiG, wer den Ausweis in den nicht öffentlichen Bereichen vorsätzlich oder fahrlässig nicht sichtbar trägt, den Ausweis einem Dritten überlässt, sich oder einem Dritten unberechtigten Zugang zu nicht öffentlichen Bereichen des Flughafens verschafft, den Ausweis nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder einen Verlust nicht oder nicht rechtzeitig der Ausweisstelle meldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Ergeben sich Anhaltspunkte auf eine strafbare Handlung, wird Anzeige gestellt.

7. Kontrollen

Vor dem Zugang, der Zufahrt zum sensiblen Teil des Luftsicherheitsbereichs müssen sich alle Ausweisinhaber korrekt identifizieren und einschließlich mitgeführter Gegenstände und Fahrzeuge einer Kontrolle nach §8 LuftSiG sowie den entsprechenden EU-Vorgaben unterziehen. Zusätzlich zu den Zugangskontrollen werden auch Aufenthaltskontrollen am Flughafen Paderborn/Lippstadt durchgeführt. Auch bei Aufenthaltskontrollen werden



Personen, ihre Identität, mitgeführte Gegenstände oder Fahrzeuge kontrolliert und ggf. Fragen betreffend der Veranlassung des Aufenthaltes gestellt.

Die Kontrollen dienen der Gefahrenabwehr und die von der Kontrolle betroffenen Personen sind verpflichtet, sich den Maßnahmen zu unterziehen. Bei einer Kontrollverweigerung kann die Person des Betriebsgeländes verwiesen werden.

8. Ausweisarten, Gültigkeit

8.1 Dauerausweise (mit Lichtbild)

Dauerausweise werden an Beschäftigte der FHG, Firmen, Behörden und anderweitig berechnigte Personen ausgegeben, die unbegleiteten Zugang zum sensiblen Teil des Luftsicherheitsbereichs benötigen.

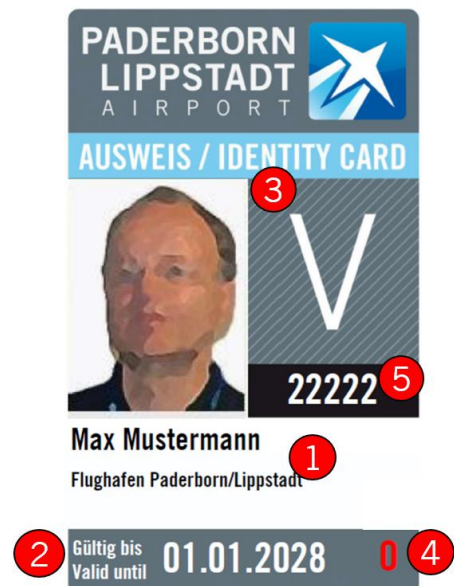
Die Gültigkeit von Dauerausweisen liegt bei maximal 5 Jahren.

Die personengebundenen Dauerausweise enthalten auf der Vorderseite den Namen des Flughafens, ein Lichtbild, den Namen und Firmenangaben und die Gültigkeit. Desweiteren weist der Ausweis den Bereich aus, zu dem der Inhaber zugangsberechtigt ist, sowie die Mitnahmeberechnigung für verbotene Gegenstände (MvG). Die Dauerausweise verfügen weiter über einen Transpondercode/ID-Nummer für das technische Zutrittskontrollsystem zur Aktivierung und Sperrung.

Kein Buchstabe = keine Berechnigung für das Vorfeld

V auf grauem Hintergrund = Aufenthalt im Abfertigungsbereich von Luftfahrzeugen (Vorfeld)

V auf rotem Hintergrund = Aufenthalt im Abfertigungsbereich von Luftfahrzeugen (Vorfeld) und Flugsicherungsbereich



1. Name, Firma
2. Gültigkeit
3. Berechnigung Vorfeld
4. MvG Erlaubnis
5. Kodierung/Ausweisnummer

Andere Personen als Fluggäste dürfen grundsätzlich keine verbotenen Gegenstände nach §11 LuftSiG i.V.m. der Durchführungsverordnung EU 2015/1998 Anlage 1-A des Anhangs der VO in einen Sicherheitsbereich einbringen. Sofern dieses aus nachgewiesenen wichtigen

Gründen geschieht (wenn die Gegenstände zur Aufrechterhaltung des Flugplatzbetriebs oder zum Führen eines Luftfahrzeugs bzw. zur Erfüllung von Aufgaben während des Fluges erforderlich sind), kann die Erlaubnis zur Mitnahme verbotener Gegenstände bei der Ausweisstelle beantragt werden.

Beim Mitführen verbotener Gegenstände im sensiblen Teil des Luftsicherheitsbereichs hat der entsprechende Ausweisinhaber sicherzustellen, dass keine andere Person – insbesondere Fluggäste - Zugriff auf die mitgeführten Gegenstände hat. Zusätzlich sind diese Gegenstände permanent unter Aufsicht zu führen. Verbleiben diese im sensiblen Teil des Luftsicherheitsbereichs, so müssen diese durch entsprechenden Verschluss aufbewahrt und vor unberechtigtem Zugriff gesichert werden.

Kategorie	Personen-/Berufsgruppen	zugelassene Gegenstände
A	Flugbesatzungen (operating crews and dead head crews), Luftfahrtpersonal der allgemeinen bzw. nicht gewerblichen Luftfahrt	Navigationszirkel; Kleinwerkzeuge wie z. B. Schraubendreher, Leatherman, Multifunktions Taschenmesser; Kellnerbesteck, einschließlich Messer und Scheren mit mehr als 6 cm Klingenlänge, sowie flugzeugtypische Betriebsausrüstung und Rettungs-ausrüstungen
B	Personen, die gemäß § 5 Abs. 1 LuftSiG Sicherheitsbereiche bestreifen und Luftsicherheitskontrollen und/oder Luftfahrzeuge als Standposten sichern (Bundespolizei, Polizei und Zoll)	Polizeitypische Ausrüstung, einschließlich Schusswaffen, Munition und Schlagstöcke
C	Reinigungspersonal	Reinigungstypische Gerätschaften, Werkzeuge und Chemikalien
G	Gastronomiepersonal / Duty-free Personal	Berufstypische Werkzeuge, Cutter, Messer mit mehr als 6 cm Klingenlänge
J	Personen, die im Sicherheitsbereich mit der Jagd ausüben und Wild- bzw. Vogelvergrämung beauftragt sind	Signalpistolen, Jagdwaffen, Munition, Jagdmesser, einschließlich Messer und Scheren mit mehr als 6 cm Klingenlänge
L	Lader, Frachtarbeiter und Cateringpersonal	Berufstypische Werkzeuge, die für die Konfektionierung, Be- und Entladung von Fracht, Gepäck oder Bordversorgung und Bordvorräten erforderlich sind, einschließlich Messer und Scheren mit mehr als 6 cm Klingenlänge sowie Kleinwerkzeugen
N	Rettungsdienste / Feuerwehren / Medizinisches Personal	Medizinische Ausrüstung einschließlich Messer, Scheren und sonstige spitze und scharfe Gegenstände mit Klingenlänge von mehr als 6 cm, sowie Stoffe und Chemikalien
O	Büropersonal	Büroübliche Werkzeuge wie Scheren, Cuttermesser
S	Verkaufspersonal	Verkaufsübliche Werkzeuge wie Scheren, Cuttermesser
T	Technischer Dienst, technisches Betriebspersonal und Handwerker	Berufstypische Werkzeuge, Gerätschaften, Stoffe und Chemikalien, einschließlich Messer und Scheren mit mehr als 6 cm Klingenlänge



8.2 Personengebundene Sonderberechtigungen M

Ein begrenzter Personenkreis erhält die Kennzeichnung M auf dem Dauerausweis. Das „M“ berechtigt den Ausweisinhaber zur Mitnahme von Besuchern in den sensiblen Teil des Luftsicherheitsbereichs ohne Tagesausweis bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben. Die Mitnahme ist nur in einer überschaubaren Gruppengröße erlaubt. Die Besucher müssen sich mit einem amtlichen Personaldokument ausweisen können. Die Nutzung dieser Zusatzberechtigung ist nur zulässig, wenn die Ausstellung von Tagesausweisen aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist.

Der Mitnehmende haftet persönlich für die Besucher über den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes und muss diese permanent begleiten, unmittelbar im Blick haben, um Sicherheitsverstöße durch die Besucher hinreichend auszuschließen. Der Mitnehmende hat deren Namen aufzuzeichnen, um sie bei Bedarf der Luftsicherheitsbehörde nennen zu können. Die Erteilung der Mitnahmeberechtigung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsleitung.



8.3 Dauerausweise Behörden:

Dauerausweise für die Bezirksregierung Münster sind gleich der Beschreibung unter 8.1. Die Besonderheit bei freigestellten Behördenmitarbeitern im Dienst ist der Zugang zum sensiblen Teil des Luftsicherheitsbereichs, welcher durch einen persönlichen PIN Code geregelt sein kann.

8.4 Dauerausweise Vollzugsbehörden:


Die Dauerausweise für die Vollzugsbehörden beinhalten zusätzlich das Behördenwappen und den Namen der Behörde, auf die der Ausweis ausgestellt wurde. Außerdem kann der Zugang zum sensiblen Teil des Luftsicherheitsbereichs für Vollzugsbehördenmitarbeiter im Dienst durch einen persönlichen PIN Code geregelt sein.



8.5 Tagesausweise (ohne Lichtbild)

<p>Tagesausweise werden nach Prüfung der Erforderlichkeit an Gäste und Besucher der FHG und der am Flughafen ansässigen Firmen und Behörden in den Kontrollstellen GAT und Airport Forum ausgegeben. Die Ausstellung eines Tagesausweises ist für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur in Zusammenhang mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass möglich. Personen mit Tagesausweis müssen während des Aufenthaltes im sensiblen Teil des Luftsicherheitsbereichs von einer Begleitperson mit gültigem Flughafenausweis ständig begleitet werden. Die Begleitperson ist verantwortlich, dass der Besucher sich zu keiner Zeit unbeaufsichtigt im Sicherheitsbereich aufhält und dass er die entsprechenden Verhaltensvorschriften berücksichtigt. Dazu muss eine Verpflichtungserklärung unterschrieben werden.</p> <p>Ein Tagesausweis ist nur für den Ausstellungstag gültig, der Kalendertag beginnt um 00:00 Uhr und endet um 23:59 Uhr. Ein Tagesausweis darf einmal pro Monat ausgegeben werden. In Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der örtlichen Luftsicherheitsbehörde dürfen Tagesausweise für mehrere Tage im Monat (maximal 12 im Jahr) ausgestellt werden. Die Antragstellung auf einen mehrtätigen Tagesausweis erfolgt ausschließlich bei der Ausweisstelle der FHG.</p>	 <p>PADERBORN LIPPSTADT AIRPORT Tagesausweis 100131 gültig bis 18.12.2018 Mustermann Klaus Firma Rosenbauer Deutschland tätig für Flughafen Paderborn/Lippstadt Gmb begleitet von Mustermann Gültig nur in Begleitung</p>
<p>Beide Arten von Tagesausweisen werden in den Kontrollstellen GAT und Airport Forum bereitgestellt und können nach Beendigung der Tätigkeit entsorgt werden.</p>	

8.6 Sonderausweise für Behörden

<p>Aus besonderen Anlässen, im Rahmen befristeter Personaleinsätze werden Flughafenausweise mit individueller Kennzeichnung, ohne Lichtbild an Behörden ausgegeben. Diese sind nur in Verbindung mit dem Dienstausweis gültig.</p>	 <p>PADERBORN LIPPSTADT AIRPORT AUSWEIS / IDENTITY CARD 39 Kreispolizeibehörde Paderborn Polizeiwache Flughafen POLIZEI</p>
--	--



8.7 Dauerausweise der Allgemeinen Luftfahrt (mit Lichtbild)

Flughafenausweise können auf Antrag an Luftfahrzeugführer der Allgemeinen Luftfahrt (GA) ausgegeben werden, sobald die Erforderlichkeit (Flugschule, Hallenstellplatz, Vereinsmitgliedschaft im ansässigen Luftsportverein) gegeben ist.

Diese Ausweise berechtigen ausschließlich das Betreten dieses Bereichs von der Kontrollstelle direkt bis zum Standort des Luftfahrzeugs.

Fluglizenz und ggf. Mitgliedsbescheinigung der ansässigen Luftsportvereine sind bei Antragstellung in der Ausweisstelle vorzulegen.



8.8 Sonderausweise Schülerpraktikanten

Für Schülerpraktikanten von allgemeinbildenden Schulen, die innerhalb eines befristeten Zeitraumes von bis zu 4 Wochen am Flughafen Paderborn/Lippstadt ein Pflichtpraktikum ableisten, wird kein Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß §7 LuftSiG gestellt und keine Zugangsberechtigung nach §10 LuftSiG durch die örtliche Luftsicherheitsbehörde erteilt. Den Schülerpraktikanten wird ein nicht codierter Ausweis mit Lichtbild und Namen für den Zeitraum des Schulpraktikums ausgegeben. Der Zugang zum sensiblen Teil des Luftsicherheitsbereichs ist nur in Begleitung einer Person mit einem gültigen Flughafenausweis gestattet. Die örtliche Luftsicherheitsbehörde wird über die Ausgabe und die Rücknahme des Ausweises informiert.



8.9 Fahrzeugvignetten – Dauerberechtigung

Dauerberechtigungen werden nach Prüfung der Erforderlichkeit für auf Straßen zugelassene Fahrzeuge der FHG, der Behörden und der am Flughafen ansässigen Firmen erteilt. Eine Fahrzeugvignette berechtigt dazu, dass ein Fahrzeug dauerhaft, ohne Begleitfahrzeug, im sensiblen Teil des



Luftsicherheitsbereichs eingesetzt werden kann. Die Vignette ist fahrzeuggebunden und nicht übertragbar.

Die dienstliche Notwendigkeit ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen. Die Entscheidung über die Erteilung der Fahrgenehmigung, insbesondere die Zulassung von Privatfahrzeugen, wird äußerst restriktiv gehandhabt und auf ein absolutes Minimum begrenzt. Fahrzeuge sind ausschließlich im Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben zu verwenden.

1. Gültigkeit
2. Berechtigung
3. Vignettenummer
4. Kennzeichen des Fahrzeugs

Voraussetzung für die Antragstellung ist außerdem eine Bestätigung der KFZ-Haftpflichtversicherung, aus welcher hervorgeht, dass der Versicherungsschutz auch für den Einsatz auf Flugbetriebsflächen und mit einer Deckungssumme von mindestens 100 Millionen Euro besteht. Die Antragstellung der Dauerberechtigung erfolgt in der Ausweisstelle der FHG.

Die Gültigkeit einer Dauervignette beträgt ein Jahr.

8.10 Fahrzeugvignetten – Tagesberechtigung

Tagesvignetten werden an Inhaber von FHG-Dauerausweisen, Gäste und Besucher der FHG und der am Flughafen ansässigen Firmen und Behörden nach Prüfung der Erforderlichkeit in den Kontrollstellen GAT und Airport Forum ausgegeben.

Fahrzeuge mit Tagesvignette müssen während des Aufenthalts im sensiblen Teil des Luftsicherheitsbereichs ständig begleitet werden.

Eine Tagesvignette ist nur für den Ausstellungstag gültig, der Kalendertag beginnt um 00:00 Uhr und endet um 23:59 Uhr.





ANLAGEN ZUR AUSWEISORDNUNG

der
Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH

Anlage 1: Antrag auf Flughafenausweis Seite 1



Antrag auf Flughafenausweis

A - antragstellende Person

<p>Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin <i>Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben zur Person gemäß der Datenschutzerklärung auf Seite 4 elektronisch gespeichert werden. Ich erkenne die Ausweisordnung und die Hinweise zum Datenschutz an und habe diese zur Kenntnis genommen. Ich versichere, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - der Flughafenausweis nur von mir und nur zu dienstlichen Zwecken benutzt wird, - ich den Flughafenausweis sorgfältig aufbewahre und den Verlust oder den Verdacht eines Verlustes unverzüglich der Ausweisstelle des Flughafens Paderborn/Lippstadt GmbH (Telefon 02955/77304) oder der Sicherheitszentrale GAT der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH (Telefon 02955/77212) melden werde - mittels meines Ausweises geöffnete, technisch gesicherte Zugänge nur von mir allein genutzt werden - der Ausweis als Eigentum der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH in jedem Falle unverzüglich zurückgegeben wird, wenn er ungültig wird oder sonstige Voraussetzungen zum Besitz nicht mehr vorliegen. <p>Ordnungswidrig handelt nach § 18 in Verbindung mit § 10 LuftSiG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ausweis in den nicht allgemein zugänglichen Bereichen nicht offen sichtbar trägt, ihn einem Dritten überlässt, ihn der Ausgabestelle nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder der Ausgabestelle den Verlust des Ausweises nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder sich oder einem Dritten unberechtigten Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen verschafft. Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt ggf. die Übermittlung der erforderlichen Daten an die zuständige Behörde.</p> <p>Verneint die Luftsicherheitsbehörde Ihre Zuverlässigkeit, was Sie Ihnen durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung mitteilt, so darf die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH Ihnen keinen Flughafenausweis ausstellen. Wenn die Zugangsberechtigung nach § 10 LuftSiG erteilt wird, verpflichtet dies die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH nicht zur Ausgabe eines Flughafenausweises. Dies bleibt im Ermessen der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH.</p>			
Antragsteller/-in (Name(n), (gegebenenfalls frühere(r) Name(n) und Geburtsname)			
Vorname(n) (laut Personalausweis/Reisepass)		Geschlecht männlich <input type="checkbox"/>	Geschlecht weiblich <input type="checkbox"/>
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	Staatsangehörigkeit
aktuelle Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort)			
Vorgesehene Tätigkeit und Begründung für den Zutritt zum Sicherheitsbereich des Flughafens			
Firma/Abteilung		EU-Schulungsdatum oder EU-Schulungsvermerk <small>(Feld wird von der Ausweisstelle ausgefüllt)</small>	
Telefonnummer privat		Email-Adresse privat	
Antragsnummer <small>(Feld wird von Ausweisstelle ausgefüllt)</small>	Firma Nr. <small>(Feld wird von Ausweisstelle ausgefüllt)</small>	Der Flughafenausweis ist erforderlich bis (maximal 5 Jahre)	
Personal-Nr. <small>(Feld wird von Ausweisstelle ausgefüllt)</small>	Berufsgruppe Kategorie <small>(Feld wird von Ausweisstelle ausgefüllt)</small>	Eingangsdatum Antrag <small>(Feld wird von Ausweisstelle ausgefüllt)</small>	Sachbearbeiter Ausweisstelle <small>(Feld wird von Ausweisstelle ausgefüllt)</small>
Die vorgenannten Angaben sind richtig. Die „Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin“ zu „A“ bei Antrag auf Flughafenausweis erkenne ich vollständig an.			
Ort, Datum		Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin	



Anlage 1: Antrag auf Flughafenausweis Seite 2

Nachname	Vorname	Geburtsdatum

Antrag auf Flughafenausweis

B - antragstellende Firma (Arbeitgeber der antragstellenden Person)

<p>Firma (Name mit vollständiger Anschrift, Telefon- und Fax-Nr.) / Firmenstempel</p>	<p>Antrag auf Ausstellung eines Dauerausweises</p> <p><input type="checkbox"/> Neuantrag <input type="checkbox"/> Verlängerung <input type="checkbox"/> Änderung</p> <p><input type="checkbox"/> Antrag auf Zuverlässigkeitsprüfung/Zugangsberechtigung auf separatem Antragsformular</p>
<p>Erklärung der antragstellenden Firma (Arbeitgeber)</p> <p>Die antragstellende Firma versichert, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin vollständig sind und mit dem angegebenen Personaldokument übereinstimmen, - der Flughafenausweis zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben notwendig ist, - nur Bereiche beantragt werden, die zur Dienst-/Arbeitsausführung auch tatsächlich betreten werden müssen, - die ordnungsgemäße Ausweiserückgabe erfolgt. <p>Die antragstellende Firma bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine etwa erforderliche Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung für den Antragsteller / die Antragstellerin vorliegt und diese bei Verlangen dem Ausweisdienst der Flughafen Paderborn Lippstadt/GmbH vorgelegt wird, - sie die Kosten für die Bearbeitung des Antrags, die Ausstellung des Flughafenausweises, die Gebühren einer beantragten Zuverlässigkeitsüberprüfung und der Wiederholungsprüfung der Zuverlässigkeit und das Entgelt für nicht fristgerecht zurück gegebene Ausweise trägt, - sie den Ausweisdienst der Flughafen Paderborn Lippstadt/GmbH unverzüglich benachrichtigt, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Ausweisinhaber / der Ausweisinhaberin erlischt, oder keine Beschäftigung am Flughafen mehr erfolgt oder sonstige Voraussetzungen zum Besitz dieses Ausweises nicht mehr vorliegen. <p>Der/Die Unterzeichnende ist für die antragstellende Firma zeichnungsberechtigt.</p> <p>Die Tätigkeit auf dem Flughafen Paderborn/Lippstadt wurde von der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH gestattet.</p>	
<p>Die vorgenannten Angaben sind richtig. Ich erkenne die „Erklärung der antragstellenden Firma“ zu „B“ vollständig an.</p>	
<p>Ort, Datum</p>	<p>Name und Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten der antragstellenden Firma / des Arbeitgebers</p>

C - Auftraggeber für die Tätigkeit am Flughafen Paderborn/Lippstadt

<p>Erklärung des Auftraggebers für die Tätigkeit am Flughafen Paderborn/Lippstadt.</p> <p>Die antragstellende Firma ist in unserem Auftrag auf dem Flughafen Paderborn/Lippstadt tätig. Ihre Tätigkeit wurde ebenfalls von der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH gestattet. Sobald unser Vertragsverhältnis zu der oben genannten Firma erlischt oder die von uns beauftragte Tätigkeit auf dem Flughafen Paderborn/Lippstadt nicht mehr erforderlich ist, verpflichten wir uns, den Ausweisdienst der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>Die vorgenannten Angaben sind richtig. Ich erkenne die „Erklärung des Auftraggebers zu „B“ für die Tätigkeiten am Flughafen Paderborn/Lippstadt“ vollständig an.</p>	
<p>Datum, Name und Unterschrift des/der Zeichnungsbeauftragten</p>	<p>Die Arbeiten auf dem Flughafen Paderborn/Lippstadt enden voraussichtlich am (Datum)</p>

Anlage 1: Antrag auf Flughafenausweis Seite 3



Antrag auf Flughafenausweis

D - Personen-/Berufsgruppen gemäß EU-Verordnung 300/2008

Als Flughafenbetreiber ist die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH verpflichtet, personengebundene und aufgabenbezogene (an Berufsgruppen orientiert) Erlaubnisse zur Mitnahme von verbotenen Gegenständen gemäß EU-Verordnung 300/2008 zu erteilen. Bisher wurde dies im Rahmen einer sogenannten Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Um den behördlichen Vorgaben zu entsprechen, werden Personen- und Berufsgruppen kategorisiert. Diese Kategorien werden als Großbuchstaben auf den Flughafenausweisen ausgewiesen.

Damit die Ausweise entsprechend den Kategorien gekennzeichnet werden können, bitten wir den/die Antragsteller/in, sich anhand der Kategorien selbst durch Ankreuzen auf diesem Formular zuzuordnen.

Dieses Formular muss mit dem Ausweis Antrag eingereicht werden.

Kategorie	Personen-/Berufsgruppen	zugelassene Gegenstände	bitte ankreuzen
A	Flugbesatzungen (operating crews and dead head crews), Luftfahrtpersonal der allgemeinen bzw. nicht gewerblichen Luftfahrt	Navigationszirkel; Kleinwerkzeuge wie z. B. Schraubendreher, Leatherman, Multifunktions Taschenmesser; Kellnerbesteck, einschließlich Messer und Scheren mit mehr als 6 cm Klingenlänge, sowie flugzeugtypische Betriebsausrüstung und Rettungsausrüstungen	
B	Personen, die gemäß § 5 Abs. 1 LuftSiG Sicherheitsbereiche bestreifen und Luftsicherheitskontrollen und/oder Luftfahrzeuge als Standposten sichern (Bundespolizei, Polizei und Zoll)	Polizeitypische Ausrüstung, einschließlich Schusswaffen, Munition und Schlagstöcke	
C	Reinigungspersonal	Reinigungstypische Gerätschaften, Werkzeuge und Chemikalien	
G	Gastronomiepersonal / Duty-free Personal	Berufstypische Werkzeuge, Cutter, Messer mit mehr als 6 cm Klingenlänge	
J	Personen, die im Sicherheitsbereich mit der Jagdausübung und Wild- bzw. Vogelvergrämung beauftragt sind	Signalpistolen, Jagdwaffen, Munition, Jagdmesser, einschließlich Messer und Scheren mit mehr als 6 cm Klingenlänge	
L	Lader, Frachtarbeiter und Cateringpersonal	Berufstypische Werkzeuge, die für die Konfektionierung, Be- und Entladung von Fracht, Gepäck oder Bordversorgung und Bordvorräten erforderlich sind, einschließlich Messer und Scheren mit mehr als 6 cm Klingenlänge sowie Kleinwerkzeugen	
N	Rettungsdienste / Feuerwehren / Medizinisches Personal	Medizinische Ausrüstung einschließlich Messer, Scheren und sonstige spitze und scharfe Gegenstände mit Klingenlänge von mehr als 6 cm, sowie Stoffe und Chemikalien	
O	Büropersonal	Büroübliche Werkzeuge wie Scheren, Cuttermesser	
S	Verkaufspersonal	Verkaufsübliche Werkzeuge wie Scheren, Cuttermesser	
T	Technischer Dienst, technisches Betriebspersonal und Handwerker	Berufstypische Werkzeuge, Gerätschaften, Stoffe und Chemikalien, einschließlich Messer und Scheren mit mehr als 6 cm Klingenlänge	



Anlage 1: Antrag auf Flughafenausweis Seite 4



Antrag auf Flughafenausweis

E - Hinweise zum Datenschutz

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

- Die mit dem jeweiligen Antrag erhobenen personenbezogenen Daten auf Grundlage des Vordrucks werden von der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH, Flughafenstraße 33, D-33142 Büren als verantwortliche Stelle zu folgenden Zwecken auf der entsprechenden gesetzlichen Grundlage verarbeitet:
- zur Vertragserfüllung zwischen der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH und dem Antragsteller oder dessen Arbeitgeber (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- zur Erfüllung der §§ 7 und 8 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) sowie weiterer luftsicherheitsrechtlicher Vorschriften (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO)
- zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen, zur Verwaltung von Zutritts- und Zufahrtsrechten sowie für versicherungstechnische Zwecke, z. B. einer Schadensregulierung (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)
- zur Ermöglichung weiterer Dienstleistungen oder Nutzungen durch die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH, insbesondere zum Parken des KFZ des Antragstellers (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)
- Soweit ein berechtigtes Interesse nach Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO als Rechtsgrundlage angegeben ist, ergeben sich die konkreten berechtigten Interessen aus dem jeweils angegebenen Zweck.

2. Verpflichtung zur Bereitstellung

Die Nicht-Bereitstellung der geforderten personenbezogenen Daten (auch in Form der erforderlichen Unterlagen und Nachweise) führt dazu, dass der Antrag nicht bearbeitet werden kann und der Zutritt zum Sicherheitsbereich verweigert wird. Darüber hinaus können flughafenausweisabhängige spezielle Dienstleistungen oder Nutzungen nicht erfolgen.

3. Empfänger der Daten

- Die erhobenen Daten werden der Bezirksregierung Münster sowie den jeweils in anderen Fällen zuständigen Luftsicherheitsbehörden zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG im Rahmen der Antragstellung zur Erstellung des Flughafenausweises zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung können die Daten anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden, diese sind dem Antrag unter den Hinweisen am Ende des Dokuments zu entnehmen.
- Daten werden dem Arbeitgeber des Antragstellers zweckbezogen zur Verfügung gestellt, soweit der Verantwortliche nicht als Arbeitgeber des Antragstellers auftritt. Zur Abwicklung weiterer Dienstleistungen werden die Daten der PAD Airport Services GmbH zweckbezogen bereitgestellt.
- Dienstleister, die mit der Systembetreuung der

Ausweisverwaltungssoftware betraut sind, können Zugriff auf personenbezogene Daten haben.

- Im Einzelfall kann die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH verpflichtet werden, die personenbezogenen Daten gegenüber Gerichten, Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen bei Vorliegen rechtlicher Verpflichtungen offenzulegen. Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

4. Dauer der Speicherung

Alle erfassten Daten unterliegen entweder den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder luftsicherheitsbehördlich vorgegebenen Löschrufen. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel gem. § 7 Abs. 1 LuftSiG innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung bzw. innerhalb von 2 Jahren im Falle der Ablehnung oder des Widerrufs der Zuverlässigkeit und unverzüglich nach Rücknahme des Antrags, sofern dieser noch nicht beschieden wurde.

5. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Beschwerde, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch/Widerruf der Einwilligung

Wir weisen auf die Rechte der Betroffenen auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie jederzeitigen Widerruf von Einwilligungen hin, soweit die Voraussetzungen vorliegen und keine anderen berechtigten Interessen oder einschränkende behördliche Vorgaben den vorgenannten Rechten gegenüberstehen (Art. 23 DSGVO). Außerdem besteht das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Kontaktadressen zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte:
Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH, Flughafenstraße 33, D-33142 Büren, Telefon: +49 (0) 2955. 77-0
Fax: +49 (0) 2955. 77-319, info@airport-pad.com
Weiterführende und ergänzende Informationen zum Datenschutz: <https://www.airport-pad.com/de/service/datenschutz/>



Anlage 2: Antrag auf Ausweissperrung

Auftrag Ausweissperrung



Meldung Datum:		Meldung Uhrzeit:	
Meldung persönlich <input type="checkbox"/>		Ausweis verloren <input type="checkbox"/>	
Meldung telefonisch <input type="checkbox"/>		Ausweis Diebstahl <input type="checkbox"/>	
Name Ausweisinhaber	Vorname	Geburtsdatum	
Name des Arbeitgebers/Firma/Behörde			
Ausweisverlust am		Ausweis verloren - vermutlich wo?	
wenn persönlich gemeldet -> Unterschrift des Ausweisinhabers			

Folgende Stellen müssen sofort informiert werden:

- Luftsicherheitsbehörde (luftsicherheit.pad@brms.nrw.de)
- Ausweisstelle (ausweisstelle@airport-pad.com)
- Kontrollstelle Fracht (fracht@airport-pad.com)
- Kontrollstelle Terminal (schichtleitung-pad@sti-training.com)
- Luftsicherheit (luftsicherheit@airport-pad.com)
- Kontrollstelle GAT (GAT@airport-pad.com)



Name Sachbearbeiter/-in Spermmittellung

Unterschrift Sachbearbeiter/-in Spermmittellung



Anlage 3: Hinweise zum Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz: Antrag auf Erteilung eines Flughafenausweises

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die mit dem jeweiligen Antrag erhobenen personenbezogenen Daten auf Grundlage des Vordrucks werden von der **Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH, Flughafenstraße 33, D-33142 Büren** als verantwortliche Stelle zu folgenden Zwecken auf der entsprechenden gesetzlichen Grundlage verarbeitet:

- zur Vertragserfüllung zwischen der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH und dem Antragsteller oder dessen Arbeitgeber (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- zur Erfüllung der §§ 7 und 8 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) sowie weiterer Luftsicherheitsrechtlicher Vorschriften (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO)
- zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen, zur Verwaltung von Zutritts- und Zufahrtsrechten sowie für versicherungstechnische Zwecke, z. B. einer Schadensregulierung (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)
- zur Ermöglichung weiterer Dienstleistungen oder Nutzungen durch die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH, insbesondere zum Parken des KFZ des Antragstellers (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Soweit ein berechtigtes Interesse nach Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO als Rechtsgrundlage angegeben ist, ergeben sich die konkreten berechtigten Interessen aus dem jeweils angegebenen Zweck.

2. Verpflichtung zur Bereitstellung

Die Nicht-Bereitstellung der geforderten personenbezogenen Daten (auch in Form der erforderlichen Unterlagen und Nachweise) führt dazu, dass der Antrag nicht bearbeitet werden kann und der Zutritt zum Sicherheitsbereich verweigert wird. Darüber hinaus können flughafenausweisabhängige spezielle Dienstleistungen oder Nutzungen nicht erfolgen.

3. Empfänger der Daten

- Die erhobenen Daten werden der Bezirksregierung Münster sowie den jeweils in anderen Fällen zuständigen Luftsicherheitsbehörden zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §7 LuftSiG im Rahmen der Antragstellung zur Erstellung des Flughafenausweises zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung können die Daten anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden, diese sind dem Antrag unter den Hinweisen am Ende des Dokuments zu entnehmen.
- Daten werden dem Arbeitgeber des Antragstellers zweckbezogen zur Verfügung gestellt, soweit der Verantwortliche nicht als Arbeitgeber des Antragstellers auftritt. Zur Abwicklung weiterer Dienstleistungen werden die Daten der PAD Airport Services GmbH zweckbezogen bereitgestellt.
- Dienstleister, die mit der Systembetreuung der Ausweisverwaltungssoftware betraut sind, können Zugriff auf personenbezogene Daten haben.
- Im Einzelfall kann die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH verpflichtet werden, die personenbezogenen Daten gegenüber Gerichten, Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen bei Vorliegen rechtlicher Verpflichtungen offenzulegen. Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

4. Dauer der Speicherung

Alle erfassten Daten unterliegen entweder den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder luftsicherheitsbehördlich vorgegebenen Löschrufen. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel gem. § 7 Abs. 1 LuftSiG innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung bzw. innerhalb von 2 Jahren im Falle der Ablehnung oder des Widerrufs der Zuverlässigkeit und unverzüglich nach Rücknahme des Antrags, sofern dieser noch nicht beschieden wurde.

5. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Beschwerde, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch/Widerruf der Einwilligung

Wir weisen auf die Rechte der Betroffenen auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie jederzeitigen Widerruf von Einwilligungen hin, soweit die Voraussetzungen vorliegen und keine anderen berechtigten Interessen oder einschränkende behördliche Vorgaben den vorgenannten Rechten gegenüberstehen (Art. 23 DSGVO). Außerdem besteht das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Kontakt Daten zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte: Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH, Flughafenstraße 33, D-33142 Büren, Telefon: +49 (0) 2955. 77-0 Fax: +49 (0) 2955. 77-319, info@airport-pad.com

Weiterführende und ergänzende Informationen zum Datenschutz: <https://www.airport-pad.com/de/service/datenschutz/>

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten (Angabe gem. Art. 13 Abs. 1 lit. a, b DSGVO): Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH hat Herrn RA Michael Panienka als Datenschutzbeauftragten bestellt, diesen können Sie über die E-Mail-Adresse mp@panienka.de erreichen.